

Preisblatt

Wassernetz und sonstige Kosten

zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Esslingen
am Neckar GmbH & Co. KG (SWE)

Gültig ab 01.01.2023

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Preise gelten für das Wassernetz der SWE wie auf der Homepage www.swe.de veröffentlicht.

2. Netzanschlusskosten (zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Hausanschlusspauschalen mit Tiefbau

	Netto (€)	Brutto (€)
Grundpauschale befestigt ¹	2.467,00	2.639,69
Grundpauschale unbefestigt ¹	1.808,00	1.934,56
Lfm-Preis befestigt ²	160,00	171,20
Lfm-Preis unbefestigt ²	88,00	94,16

¹ befestigt = asphaltierter Grund oder ähnlich befestigter Grund,
unbefestigt = kein asphaltierter oder ähnlich befestigter Grund vorhanden

² Lfm = laufender Meter Anschlusslänge

Gültigkeit der Preise für Wasserleitungen bis Dimension DA 63 und einer Länge von 20 Metern von der Grundstücksgrenze der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage größer DA 63 oder länger 20 Meter sind, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundpauschale und Preis pro lfm) die im jeweiligen Einzelfall ermittelten Kosten.

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen erheben die SWE für den erstmaligen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWE einen Baukostenzuschuss (s. Ziffer 4).

Erschwernisse, wie z. B. schwierige Bodenverhältnisse (Baugrund), Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen führen zu Mehrkosten, welche die SWE in Rechnung stellen kann. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden verursachten Mehrkosten.

Zur Absprache der Verlegetrasse erfolgt in der Regel ein einmaliger Vororttermin zwischen dem Anschlussnehmer und der SWE. Vom Anschlussnehmer darüber hinaus gehende gewünschte oder verursachte Beratungsgespräche (z.B. wegen Trassenänderung oder vergeblicher Terminvereinbarung) können von der SWE in Rechnung gestellt werden:

	Netto (€)	Brutto (€)
Zusätzlicher Vor-Ort-Termin	80,00	95,20 ¹

¹Der Bruttopreis beinhaltet eine MwSt. von 19 %.

2.2 Gemeinsame Verlegungspauschalen von Gas und Wasser

		Netto (€)	Brutto (€)
Grundpauschale befestigt	Gas	1.518,00	1.624,26
	Wasser	2.138,00	2.287,66
Grundpauschale unbefestigt	Gas	1.076,00	1.151,32
	Wasser	1.573,00	1.683,11
Lfm-Preis befestigt	Gas	101,00	108,07
	Wasser	127,00	135,89
Lfm-Preis unbefestigt	Gas	44,00	47,08
	Wasser	77,00	82,39

2.3 Mehrspartenhauseinführungen (MSH)

Mehrkosten	Netto (€)	Brutto (€)
MSH 2000 Plus	715,00	765,05
MSH 2000 FUBO (bei Nichtunterkellerung)	1.095,00	1.171,65
Grundpauschale	275,00	294,25
Gutschrift auf Tiefbau bauseits / lfm nur Wasser	22,00	23,54
Gutschrift auf Tiefbau bauseits / lfm Gas und Wasser	33,00	35,31

3. Veränderung oder Abtrennung eines bestehenden Hausanschlusses

(zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

3.2 Abtrennungen

Muss der Hausanschluss aufgrund von Baumaßnahmen, Inaktivität oder auf Kundenwunsch (ausschließlich direkt an der Versorgungsleitung) abgetrennt werden, betragen die Kosten für die Abtrennung von Anschlüssen aller Nennweiten:

	Netto (€)	Brutto ¹ (€)
Abtrennung mit Tiefbauarbeiten	1.406,00	1.673,14

¹Der Bruttopreis beinhaltet eine MwSt. von 19 %.

4. Baukostenzuschuss (zu Ziffer 9 der Ergänzenden Bedingungen)

Gemäß § 9 Abs. 1 der AVBWasserV kann vom Anschlussnehmer ein angemessener Baukostenzuschuss verlangt werden.

Baukostenzuschuss für das Grundstück und das zulässige Maß Geschossfläche gem. Bebauungsplan: BKZ (netto) = [Grundstücksfläche (m²) + Geschossfläche (m²)] x 2,30 €

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für Anschlüsse eines Bauvorhabens an Verteilungsanlagen der SWE, die vor dem 01.01.1981 errichtet worden sind, sowie bei Erweiterungen, bezahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss entsprechend der damals vorgesehenen Berechnungsmaßstäbe. Der Baukostenzuschuss beträgt in diesen Fällen 2,30 € pro m² Geschossfläche.

5. Inbetriebnahme (zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Inbetriebnahme erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Preisblatt „Stundensätze und Anfahrtspauschalen“ der SWE in der jeweils gültigen Fassung.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen), Kostenpauschalen

	Netto (€)	Brutto (€)
Mahnkosten pro Mahnschreiben (§27 AVBWasserV)	*0,70	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	*Ab 5 Raten 16,00	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE:		
a) Forderungseinzug (nach § 27 AVBWasserV)	*60,00	
b) Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)	Nach tatsächlichem Aufwand**	
c) Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorangegangener Abschaltung (übliche Arbeitszeit) (§ 13 AVBWasserV)	Nach tatsächlichem Aufwand**	
d) Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (§ 16 AVBWasserV)	Nach tatsächlichem Aufwand**	
Kosten aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	*66,00	

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. **gemäß Preisblatt "Stundensätze und Anfahrtspauschalen" der SWE in der jeweils gültigen Fassung zzgl. ggf. anfallender Materialkosten

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen:	Netto (€)	Brutto (€)
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung	11,80	14,04
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	5,50	6,55
Einmalige Umstellung des Abrechnungsstichtags	11,00	13,09

¹Die Bruttopreise beinhalten eine MwSt. von 19 %.

Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt „Stundensätze und Anfahrtspauschalen“ der SWE

in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWE in vorstehender Tabelle seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

7. Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung von derzeit 7%, wenn keine besonderen Angaben enthalten sind. Die Bruttopreise sind auf 2 Nachkommastellen gerundet.

9. Inkrafttreten

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ - AVBWasserV tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2023 in Kraft.